

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

47. Jahrgang

Erscheinungstag: 30.04.2019

Nr. 06/2019

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

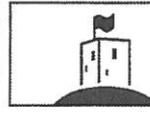
Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de), E-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend	
1. Einladung zur 33. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, 09.05.2019, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg	<b>33 - 35</b>
2. Bezirksregierung Köln – Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vom 02.04.2019 – Flurbereinigung Hambach-West 1. Ergänzungsordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung	<b>36 - 38</b>
3. Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vom 04.04.2019 – Flurbereinigung Gangelt II Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	<b>39 - 42</b>
4. Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg vom 15.04.2019	<b>43</b>
5. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes F I auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg	<b>44</b>

6. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes F II auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg **45**
7. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes F II auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg **46**
8. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes J auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg **47**
9. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes M auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg **48**



An die  
Mitglieder des Rates  
der Stadt Wassenberg

## EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 33. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

**Donnerstag, 09.05.2019, 18:30 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg**

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 30.04.2019

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Winkens', written over a horizontal line.

Manfred Winkens

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.03.2019
- 2 . Einführung und Verpflichtung der Stadtverordneten Waltraud Kurth  
Vorlage: MV/FB1/004/2019
- 3 . Verabschiedung des Stadtverordneten Markus Schnorrenberg
- 4 . Mitteilungen des Bürgermeisters
- 5 . Neubesetzung von Ausschüssen  
Vorlage: BV/FB1/025/2019
- 6 . Wahl von Ausschussmitgliedern als weitere Vertreter im Falle der  
Verhinderung der persönlichen Vertreter gem. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung  
der Stadt Wassenberg;  
Vorlage: BV/FB1/026/2019
- 7 . Neubesetzung des stellvertretenden Ausschussvorsitzes des Bauausschusses  
Vorlage: BV/FB1/029/2019
- 8 . Verwaltungsrat der Stadt Wassenberg (AÖR);  
hier: Ersatzwahl eines Mitgliedes  
Vorlage: BV/FB1/027/2019
- 9 . Benennung von Mitgliedern zur Wahrnehmung städtischer Mitgliedschaften  
in Gremien
  - a) Kuratorium des Johanniter-Kindergartens Regenbogen
  - b) Umlegungsausschuss für die Ortschaft OrsbeckVorlage: BV/FB1/028/2019
- 10 . Ausbau der Breitbandinfrastruktur -kreisweiter Antrag zur  
Infrastrukturförderung durch Bund und Land  
Vorlage: BV/FB6/041/2019
- 11 . Quartalsbericht zum 31.03.2019 im Rahmen des Finanzcontrollings  
Vorlage: MV/FB5/007/2019
- 12 . Ratheimer Straße im Stadtteil Orsbeck;  
hier: a) Ausbau der Fahrbahn des Teilstücks Einmündung Rurweg bis  
Ortsende  
b) Bau einer Straßenbeleuchtungsanlage (Einmündung Luchtenberger  
Straße bis Ortsende)  
Vorlage: BV/FB5/040/2019

- 13 . Bebauungsplan Nr. 39 B "GIB Wassenberg-Süd" in der Ortschaft Wassenberg;  
hier: Beschluss zur Einleitung eines 2. vereinfachten Änderungsverfahrens  
Vorlage: BV/FB6/042/2019
- 14 . Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 88 "Schleidstraße" in der Ortschaft Effeld;  
hier: a) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger  
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch  
(BauGB);  
b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß  
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB);  
c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)  
Vorlage: BV/FB6/044/2019
- 15 . Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes  
Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)  
Vorlage: BV/FB3/043/2019
- 16 . Fragestunde für Einwohner/innen

## II. Nichtöffentlicher Teil

- 17 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG  
hier: Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Gesellschaft für  
dezentrales Energiemanagement GmbH (DEM GmbH)  
Vorlage: BV/FB5/038/2019
- 18 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG  
hier: Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der FreshEnergy GmbH  
Vorlage: BV/FB5/039/2019
- 19 . Überplanung und Neugestaltung des Außengeländes der städtischen  
Kindertagesstätte Steinkirchen; hier: Auftragsvergabe  
Vorlage: BV/FB6/045/2019
- 20 . Eigenjagdbezirk der Stadt Wassenberg in Birgelen;  
hier: Entscheidung über eine Verlängerung des bestehenden  
Jagdpachtvertrages oder eine Neuausschreibung der Jagdverpachtung ab  
dem 01.04.2020  
  
Hinweis: Die Beratung der Beschlussvorlage wurde in der Sitzung des  
Wirtschaftsförderungs- u. Grundstücksausschusses am 21.02.2019  
zurückgestellt bis zur nächsten Sitzung des Fachausschusses. Da aufgrund  
fehlender Beratungspunkte derzeit keine Sitzung geplant ist, erfolgt die  
unmittelbare Vorlage an den Rat der Stadt Wassenberg.  
Vorlage: BV/FB6/021/2019
- 21 . Mitteilungen des Bürgermeisters

## Öffentliche Bekanntmachung

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -  
**FLURBEREINIGUNG HAMBACH-WEST**  
Az.: - 33.42 - 14063 -

50667 Köln, den 02.04.2019  
Zeughausstr. 2 - 10  
Tel.: 0221/147-2033

### **1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung**

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-West regelt die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2010 den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen.

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-West 33.42 – 14 06 3 – wird hiermit die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2010 angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)]:

Die mit Datum vom 01.07.2010 erlassenen Überleitungsbestimmungen bleiben unverändert.

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung für die von den geänderten Abfindungen betroffenen Grundstücke, unabhängig von den in den Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2010 bestimmten Zeitpunkten, mit Wirkung vom **01.06.2019** auf die Zuteilungsempfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, aus bei:
  - a) dem Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft,  
Herr Reiner Brecher, Manheimer Straße 30, 50170 Kerpen
  - b) der Bezirksregierung Köln,  
Dienstgebäude Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer B 357.
3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3 a) und 3 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 2 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen worden. Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Hambach-West in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in den Offenlegungsterminen von Montag den 18.03.2019 bis Donnerstag den 21.03.2019, jeweils von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG, Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt) offengelegt, erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

### **Gründe**

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Durch die Verlegung der A 4 und der Hambachbahn einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen ergeben sich Durchschneidungen und Anschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen, wodurch unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen entstanden sind.

Alle betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplanes einen sie betreffenden Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplanes lagen die Nachweise für die Betroffenen offen und wurden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambach- West ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 - 71 FlurbG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,  
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe**

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben darge-

legten Gründe einer 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug.

Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse von Beteiligten, die durch die Verlegung der A 4 und der Hambachbahn verursachten landeskulturellen Schäden durch Neuordnung des betroffenen Grundbesitzes möglichst schnell zu beheben. Dabei kann eine Anpassung der Besitzlage im Hinblick auf die ineinandergreifenden Besitzregelungen nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens gemeinsam verfügt werden. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
– 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) –  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Im Auftrag  
(LS)       gez. Meul  
Oberregierungsvermessungsrat

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/hambach\\_west/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_west/index.html)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:  
[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/index.html)

## Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 04.04.2019  
Zeughausstraße 2-10  
Telefon: 0221 / 147-2033

**Flurbereinigung Gangelt II**  
Az.: 33.45 -5 09 04-

### **Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Im Flurbereinigungsverfahren Gangelt II werden die Beteiligten zu zwei verschiedenen Terminen geladen:

- I. **Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung**
- II. **Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung**

Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens sind gemäß § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die **Teilnehmer**, d.h. die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die **Nebenbeteiligten**.

Als Nebenbeteiligte sind gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG am Flurbereinigungsverfahren beteiligt:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### **I. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung**

Für die Flurbereinigung Gangelt II liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke (Stand: 3. Änderungsbeschluss vom 22.10.2018) vor.

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens erhalten den Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den die Teilnehmer in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

Die Nebenbeteiligten erhalten einen Nebenbeteiligtenachweis, der die o.g. Rechte beinhaltet.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise (Wertermittlungsreinkarte, Teilnehmernachweis, Flurstücksnachweis -Alter Bestand-, Nebenbeteiligtenachweis) über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen.

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke (§ 32 FlurbG) stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln

**im Rathaus der Gemeinde Gangelt  
Burgstraße 10, 52538 Gangelt  
Raum 217/219**

von Dienstag, dem 14.05.2019 bis Donnerstag, dem 16.05.2019  
sowie von Montag, dem 20.05.2019 bis Mittwoch, dem 22.05.2019  
jeweils in der Zeit von

**9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**

zur Verfügung.

**Hinweis:** Die Beteiligten erhalten eine schriftliche Einladung. Sie werden gebeten die Auslegungstermine so, wie im Einladungsschreiben vorgegeben, wahrzunehmen.

## **II. Ladung zum Anhörungstermin zu den Wertermittlungsergebnissen**

In diesem Termin können **Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung** vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im Flurbereinigungsverfahren Gangel II durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür sind die unter I. aufgeführten Termine zur Offenlage vorgesehen). Der Anhörungstermin findet statt

**Donnerstag, 23. Mai 2019 um 11.00 Uhr**

**im Rathaus der Gemeinde Gangel  
Burgstraße 10, 52538 Gangel  
Raum 217/219**

Der Termin wird nach einer Stunde beendet sein.

Sollten Beteiligte ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können diese bis **spätestens 11.06.2019** schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des Aktenzeichens 33.45 -5 09 04- und der Ordnungs-Nr. oder Bezeichnung des betroffenen Grundstückes mitgeteilt werden.

**Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**

### **Allgemeine Hinweise**

1. Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln fernmündlich unter oben angegebener Rufnummer angefordert werden. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugten Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kostenfrei (§ 108 FlurbG).

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Pils, RVR'in

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

Der vorstehende Bekanntmachungstext „Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)“ wird zusätzlich auf der nachfolgend aufgeführten Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/gangelt\\_zwei/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_zwei/index.html)

**„Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt  
Wassenberg“ vom 15.04.2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Wassenberg folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an drei Sonntagen des Jahres 2019 in der Zeit von 13:00 –18:00 geöffnet sein und zwar:

- a. am 11.08.2019 anlässlich des Schlemmermarktes
- b. am 15.09.2019 anlässlich des Kreativmarktes
- c. am 15.12.2019 anlässlich des Weihnachtsmarktes

**§ 2**

Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche im Gebiet der Wassenberger Innenstadt (Graf-Gerhard-Straße, Kirchstraße, Am Roßtor) liegen.

**§ 3**

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG dürfen die Verkaufsstellen an dem festgeschriebenen Sonntag nur aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten, Anlass geöffnet sein. Sollte daher die Veranstaltung, als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

**§ 4**

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 Ladenöffnungsgesetz NRW, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**§ 5**

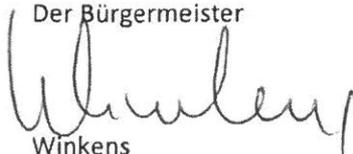
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder gem. § 2 außerhalb des zugelassenen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wassenberg, den 15.04.2019

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister

  
Winkens

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes F I auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die Ruhefrist des nachfolgend aufgeführten Wahlgrabes am 22.12.2018 abgelaufen:

**Grabfeld F I, Nr. 018      Kliese, Anna Meta Frieda**

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch dieses Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **10. Juli 2019** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 17. April 2019

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister

  
Winkens

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betreff:      Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes F II auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die Ruhefrist des nachfolgend aufgeführten Wahlgrabes abgelaufen:

**Grabfeld F II, Nr. 016      Schilling, Herb.**

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.

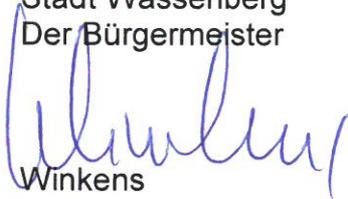
Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch dieses Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **10. Juli 2019** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 17. April 2019

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister



Winkens

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betreff:      Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes F II auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die Ruhefrist des nachfolgend aufgeführten Wahlgrabes abgelaufen:

**Grabfeld F II, Nr. 017      Pusitzky, Gerda Wally**

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch dieses Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **10. Juli 2019** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 17. April 2019

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister



Winkens

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betreff:      Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes J auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die Ruhefrist des nachfolgend aufgeführten Wahlgrabes abgelaufen:

**Grabfeld J, Nr. 047      Küppers, Leonhard**

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.

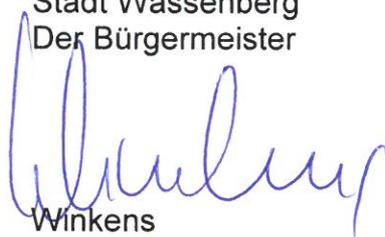
Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch dieses Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **11. Juli 2019** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 18. April 2019

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister



Winkens

